

Demonstration „Friedensprozess unterstützen – PKK-Verbot aufheben“ am 16. November 2013 in Berlin

Grußwort des Gefangenenbeauftragten des Grundrechtekomitees an die Teilnehmer_innen der Demonstration

Seit zwanzig Jahren wird die kurdische Bewegung auch in Deutschland kriminalisiert: Zunächst über das vereinsrechtliche Verbot gegen die PKK und der ihr zugeordneten Vereinigungen, seit 1998 über die Anwendung des §129 StGB und schließlich wird seit 2010 nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes gegen mutmaßliche Funktionäre der PKK auch unter Anwendung des Paragraphen 129b StGB als vermeintliche Mitglieder oder Unterstützer einer ausländischen terroristischen Vereinigung vorgegangen.

Ob es sich bei der Tätigkeit einer im Ausland ansässigen Vereinigung um berechtigten Widerstand gegen Unterdrückung oder um „Terrorismus“ im Sinne des §129b handelt und entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden, entscheidet das Bundesjustizministerium. Die Entscheidung des Ministeriums erfolgt dann überwiegend auf Grundlage fragwürdiger geheimdienstlicher „Erkenntnisse“ oder entsprechend der sog. Anti-Terrorlisten der EU oder der Vereinigten Staaten. Die rechtsstaatliche Gewaltenteilung wird damit faktisch aufgehoben. Letztlich ist der §129b somit ein Instrument zur Durchsetzung und Sicherung der außenpolitischen, geostrategischen Interessen der Bundesregierung im Inland.

So ist es wenig verwunderlich, dass der §129b zunehmend gegen vermeintliche Mitglieder und Unterstützer_innen auf dem Gebiet des türkischen Staates ansässiger Organisationen wie der PKK und der anatolischen DHKP-C zur Anwendung kommt.

In den bisherigen Verfahren nach §129b StGB wurde wiederholt auch auf Aussagen zurückgegriffen, die in der Türkei unter Anwendung von Folter erzwungen wurden, so etwa in dem auch vom Grundrechtekomitee beobachteten Prozess gegen Mustafa Atalay vor dem OLG Stuttgart (Stammheim), der wegen seiner vermeintlichen Betätigung für die DHKP-C angeklagt und letztlich verurteilt wurde. In dem Verfahren bediente sich das Gericht neben der umfassenden Verwertung geheimdienstlicher Erkenntnisse auch der Aussagen weiterer äußerst fragwürdiger Zeugen, wie zum Beispiel der eines hohen Polizeioffiziers aus Istanbul, welcher zuvor in der Türkei bereits wegen Folter verurteilt wurde und der eines Informanten des Verfassungsschutzes, der zuvor als Doppelagent auch für den türkischen Auslandsgeheimdienst tätig war.

Keine Berücksichtigung findet bei der Prozessführung der Umstand, dass die Angeklagten in den Verfahren oftmals bereits jahre- oder sogar jahrzehntelange Inhaftierung und Folter in den Gefängnissen und Polizeigewahrsamen der Türkei erlebt haben. Stattdessen werden die Angeklagten erneut menschenunwürdigen Haftbedingungen wie Isolationshaft und der Zurschaustellung als gefährliche Gewalttäter während der Verhandlungstage ausgesetzt. So wurden die Angeklagten im Stammheimer DHKP-C – Verfahren während der zahlreichen Pausen und Unterbrechungen während der Verhandlungstage beim Betreten und Verlassen des Gerichtssaals an Händen und Füßen gefesselt. Dieser Behandlung wurde auch Herr Atalay ausgesetzt, der nach jahrelanger Folter in der Türkei und der daraus verbliebenen Wirbelsäulenschäden ohnehin nur noch schlecht laufen kann.

Konkrete Straftaten konnten den Angeklagten in den bisherigen §129b – Verfahren gegen kurdische und anatolische Linke in der Regel oftmals nicht nachgewiesen werden und die Beweise, auf die sich die Zurechnung zur verbotenen Organisation bezieht, können zum Teil als äußerst fragwürdig bezeichnet werden: So genügte es dem OLG Hamburg im April 2013 für einen Schuldspruch gegen Ali Ihsan Kitay, der nach Auffassung des Gerichts in den Jahren 2007 und 2008 die PKK in Norddeutschland geleitet haben soll, dass dieser das kurdische Neujahrsfest organisierte, wiederholt bei der Beilegung von Streitigkeiten in

kurdischen Vereinsstrukturen beteiligt gewesen sei und bei einer Veranstaltung einen Grill von Kiel nach Hamburg geordert haben soll.

Politisch aktiven Kurd_innen droht wie allen politisch aktiven Menschen ohne deutschen Pass die Anwendung von Sondergesetzen: So ermöglicht § 47 des Aufenthaltsgesetzes die Einschränkung, bzw. das Verbot der politischen Betätigung gegen ‚Ausländer_innen‘ unter Androhung hoher Geldstrafen. Betroffen von einem „Politischen Betätigungsverbot“ ist seit dem vergangenen Jahr unter anderem der in Stuttgart lebende kurdische Journalist und Schriftsteller Muzzafer Ayata, dem das Stuttgarter Ordnungsamt unter Androhung eines hohen Zwangsgeldes die Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen und Aufzügen, die Übernahme und Ausübung von Ämtern, sowie die Teilnahme an Pressekonferenzen und schriftliche Veröffentlichungen untersagte und damit faktisch ein Berufsverbot verhängte.

Im Falle der Beteiligung an Demonstrationen besteht zum Beispiel neben der Gefahr der Anwendung möglicher strafrechtlicher Konsequenzen auch die Gefahr, Ziel aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen zu werden, woraus sich etwa Probleme bei der späteren Beantragung der Einbürgerung ergeben können. Schlimmstenfalls droht eine Ausweisung nach den Paragraphen 53 ff. Aufenthaltsgesetz. Die Ausländerbehörde kann etwa versuchen, unter dem Vorwurf schwerer Straftaten – etwa der Begehung eines schweren Landfriedensbruches – politisch aktive Migrant_innen noch während des Ermittlungsverfahrens auszuweisen.

Die BRD hat sich in den vergangenen Jahrzehnten massenhaft dieser Instrumente bedient, um gegen politisch aktive Kurd_innen vorzugehen. Grundlage für eine Lösung des Konflikts und eine Voraussetzung für die Beendigung der gewaltsamen Auseinandersetzungen in Kurdistan / der Türkei ist aber die Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen eine freie Kommunikation der Konfliktbeteiligten ermöglicht wird. Dies setzt insbesondere ein Ende der juristischen Verfolgung voraus und ein sofortiger Stopp der deutschen Rüstungslieferungen an die Türkei.

Aufhebung des Verbotes der PKK!

Weg mit den Paragraphen 129, a, b StGB!

Abschaffung der aus dem Aufenthaltsgesetz resultierenden, rassistischen Sonderbestimmungen!